- 3. Beruf/Tätigkeit
- 4. welche Suchtmittel wurden angewendet
- 5. Art, Häufigkeit und Zeitraum der Anwendung
- 6. Ursache der Sucht
 - Folge einer therapeutischen Anwendung suchtmittelhaltiger Arzneimittel
 - b) andere Gründe (welche)
 - c) unbekannte Gründe
- 7. Quellen und Wege der Suchtmittelbeschaffung."

811

Durch die zuständigen Behörden sowie die Apotheken sind die bei ihnen vorhandenen Mitteilungen und Belege zum Verzeichnis der Suchtkranken zu vernichten.

812

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1990

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. sc. med. H. S c h ö n f e l d e r

Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Verordnung über die Kraftfahrzeugsteuer — Verfahren der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung vom 26. Juli 1990

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 16. November 1961 über die Kraftfahrzeugsteuer (GBl. II Nr. 78 S. 505) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

Von Rechtsnachfolgern ehemaliger volkseigener Betriebe und Haushaltsorganisationen sowie von Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft wird für 1990 Kraftfahrzeugsteuer nicht erhoben.

§ 2

Für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer gilt folgendes Verfahren:

- a) Die Finanzämter setzen die Kraftfahrzeugsteuer auf der Grundlage der in den Zulassungsunterlagen der Zulassungsbehörde oder im Fahrzeugbrief eingetragenen Merkmale fest.
- b) Als Nachweis für die Entrichtung der Steuer erhalten die Fahrzeughalter eine Steuerkarte. Dazu können die bisher verwendeten Steuer und Versicherungskarten (rosa Klappkarten) weiter genutzt werden, sie sind jedoch eindeutig als Steuerkarten kenntlich zu machen. In die Steuerkarte sind folgende Angaben einzutragen:
 - amtliches Kennzeichen,
 - Steuerbetrag und -jahr,
 - Ausstellungsdatum der Steuerkarte.

Wird die Kraftfahrzeugsteuer im Falle des § 3 von Versicherungsgesellschaften vereinnahmt, gilt der Nachweis

1 Erste Durchführungsbestimmung vom 17. November 1961 (GBl. II Nr. 78 S. 506)

- für das Bestehen einer Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung auch als Steuerkarte.
- c) Fahrzeughalter, die Steuerbefreiung für ein Fahrzeug gemäß § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. November 1961 zur Verordnung über die Kraftfahrzeugsteuer (GBl. II Nr. 78 S. 506) beantragen, erhalten durch das Finanzamt einen Vermerk über die Art und Dauer dieser Steuerbefreiung in der Steuerkarte. Eine Steuerbefreiung wird beginnend mit dem Anfang des Monats, in dem die Zuerkennung durch das Finanzamt erfolgte, wirksam. Bei einer in Frage kommenden Erstattung gelten die Festlegungen unter Buchstabe g sinngemäß.
- gehen d) Bei Eigentumswechsel eines Fahrzeuges Rechte Pflichten auf den neuen Fahrzeughalter über. Für die Steuer, die auf das Kalenderjahr entfällt, haften sowohl der neue als auch der alte Fahrzeughalter als Neufestsetzungen Erstattungen Gesamtschuldner. und der Steuer sind in diesem Fall nicht vorzunehmen.
- e) Bei technischen Änderungen oder bei Änderungen im Verwendungszweck des Fahrzeuges, die unter anderem eine bisher gewährte Steuerbefreiung nicht mehr rechtfertigen, ist die Jahressteuer neu festzusetzen und ein sich für das Jahr ergebender Differenzbetrag nachzuerheben bzw. zu erstatten. Bei einer in Frage kommenden Erstattung gelten die Festlegungen unter Buchstabe g sinngemäß.
- f) Bei Verlust der Steuerkarte erfolgt eine Nacherhebung der Steuer dann, wenn der Fahrzeughalter die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer nicht nachweisen oder glaubhaft machen kann. Eine Nachforderung der Steuer erfolgt für das 1. Halbjahr 1990 auf der Grundlage eines Umstellungsverhältnisses M zu DM von 2:1 und für das
 - 2. Halbjahr 1990 im Verhältnis M zu DM von 1:1.
- g) Die Fahrzeughalter (ausgenommen Halter von Kleinkrafträdern und Anhängern) sind berechtigt, unter Vorlage des Fahrzeugbriefes
 - bei vorübergehender Stillegung nach der Wiederinbetriebnahme bzw. nach dem 31. Dezember 1990 oder
 - bei endgültiger Außerbetriebsetzung nach der Abgabe des Zulassungsscheines

die Erstattung der Steuer für jedes volle Kalendervierteljahr zu beantragen, für das sie den Zulassungsschein bei der Zulassungsbehörde abgegeben haben und deren Bestätigung dazu vorliegt. Angefangene Kalendervierteljahre werden bei der Erstattung nicht berücksichtigt.

Eine Erstattung erfolgt für das 1. Halbjahr 1990 auf der Grundlage eines Umstellungsverhältnisses M zu DM von 2:1 und für das 2. Halbjahr 1990 im Verhältnis M zu DM von 1:1. Eine Antragstellung ist bis zum 31. Dezember 1991 möglich.

- fo) Bei Nachforderungen bzw. Erstattungen aufgrund fehlerhafter Berechnung ist entsprechend Buchstabe f
 - 2. Satz bzw. Buchstabe g 3. und 4. Satz zu verfahren.

§3

Die Finanzämter oder übergeordnete Finanzbehörden (1)mit Dritten — wie Zulassungsbehörden und sicherungsgesellschaften — die Durchführung der unter § 2 Buchstaben a bis c genannten Aufgaben vereinbaren, soweit dadurch die Erhebung der Steuer erheblich erleichtert oder verbessert wird. In diesen Fällen erfolgt die Ermittlung und Festsetzung der Steuer vorbehaltlich des Widerrufes das Finanzamt. Zur Kontrolle ist eine entsprechende Nachweisführung zu vereinbaren, die dem für die jeweilige Zulassungsbehörde zuständigen Finanzamt monatlich vorzulegen ist. Die genannten Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.